

10. 1. Ist der Übergang des Schadenersatzanspruchs auf einen Versicherungsträger schon bei der Entscheidung über den Grund des Anspruchs zu berücksichtigen?

2. Wie gestaltet sich der Rechtsübergang, wenn der Höchstbetrag des Kraftfahrzeuggesetzes in Frage kommt?

3. Inwieweit ist bei Festsetzung einer Schadendrete künftigen Veränderungen Rechnung zu tragen?

RWD. § 1542. Kraftfahrzeuggesetz § 12. ZPO. § 304.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1928 i. S. Kf. M. & S. Umbf. (Bekl.) w. An. Erben (Kl.). VI 454/28.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 26. Juli 1924 wurde der Anstreicher Kn. in D. vom Anhängewagen eines Lastkraftwagens der Beklagten überfahren und verletzt. Er erhob gegen sie Klage auf Feststellung ihrer Schadenersatzpflicht und auf Zahlung von 2000 G.M. Das Landgericht stellte durch Urteil vom 21. Dezember 1925 die Schadenersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes fest und verurteilte sie zur Zahlung von 2000 RM. Hiergegen legte sie Berufung ein mit dem Antrage, die Klage abzuweisen. Am 20. Februar 1926, während der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebte, starb Kn. an den Folgen der Verletzung. Seine Witve und Kinder, die jetzigen Kläger, setzten den Rechtsstreit als seine Erben fort und erhoben zugleich eigene Ansprüche wegen des ihnen entgangenen Unterhalts, indem sie sich der Berufung der Beklagten anschlossen. Ihren Anträgen entsprechend wies das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurück und erklärte den im Wege der Anschlußberufung erhobenen, auf Zahlung von noch 2372,30 RM. und einer mit dem 20. Februar 1926 beginnenden Monatsrente von 125 RM. gerichteten Anspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt. In den Gründen ist gesagt, daß der Schaden den Betrag von 2000 RM. übersteige, selbst wenn man die gesamten Leistungen der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft abziehe. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. In dem nun folgenden Bettagsverfahren

sprach das Oberlandesgericht durch Urteil vom 18. Juni 1928 den Klägern außer dem bereits zuerkannten Betrag von 2000 RM. noch zu: 1. 1442,13 RM. nebst 6% Zinsen von 3442,13 RM. seit dem 1. Juni 1927, 2. eine Monatsrente von 70 RM. vom 20. Februar 1926 bis zum 23. September 1947, dem Tage, an welchem Kn. sein 65. Lebensjahr vollendet haben würde, nebst 6% Zinsen von den Rückständen, unter Offenhaltung der Anrechnung bereits gezahlter Beträge. Im übrigen wurde die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision ein, mit der sie die Herabsetzung ihrer Leistungspflicht auf diejenigen Beträge erstrebte, die sich ergeben, wenn die Leistungen der Berufsgenossenschaft auf die Höchstrente des Kraftfahrzeuggesetzes voll angerechnet werden. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in der Formel des rechtskräftigen Zwischenurteils vom 12. März 1928 nicht zum Ausdruck gebracht, daß der mit der Anschlußberufung geltend gemachte Anspruch nur insoweit für gerechtfertigt erklärt werden sollte, als er nicht auf einen Versicherungsträger übergegangen war. Diese Einschränkung gehörte zum Grunde des Anspruchs (RGZ. Bd. 62 S. 338; vgl. Sydow-Busch 19. Aufl. § 304 ZPO. Anm. 3). Indessen ergibt der oben angeführte Satz der Entscheidungsgründe, die zur Auslegung der Urteilsformel verwandt werden müssen, daß das Berufungsgericht jene Einschränkung hat machen wollen. Die Rechtskraft des Urteils vom 12. März 1928 stand daher der Berücksichtigung des § 1542 RVO. nicht entgegen.

Mit Recht beschwert sich aber die Beklagte darüber, daß § 1542 RVO. nicht genügend berücksichtigt worden ist. Das Berufungsgericht stellt zunächst — abgesehen von den Kosten der versuchten Heilung, von denen die Zahlungen der Krankenkasse mit 418 RM. voll abgezogen sind, und den Beerbidungskosten — den Vermögensnachteil fest, den der Berufungsglückte bis zu seinem Tode erlitten hat, und zwar unabhängig von der in § 12 Nr. 1 RVO. gezogenen Grenze. Wenn es dabei den Betrag ermittelt, der „den Klägern“ entgangen ist, so verfährt es nicht folgerichtig; denn festzustellen war in diesem Punkte ein Schadenserfahnspruch, der in der Person des Ver-

unglückten zur Entstehung gelangt war und von den Klägern als seinen Erben geltend gemacht wird. Indessen kommt darauf im Ergebnis nichts an; keinesfalls ist die Beklagte dadurch beschwert. Den Betrag stellt das Berufungsgericht wegen Verdienstausfalls für 570 Krankheitstage auf 3025 RM. fest, während unter Zugrundelegung der Höchstrente von monatlich 125 RM. (§ 12 Nr. 1 RFG.) für denselben Zeitraum (26. Juli 1924 bis 20. Februar 1926 = 18 $\frac{1}{6}$ Monat) 2350,50 RM. zu entrichten gewesen wären. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft betragen in diesem Zeitraum nach der Feststellung des Berufungsgerichts 1227,71 RM. Diesen Betrag rechnet das Berufungsgericht auf den von ihm ermittelten Betrag von 3025 RM. an und gelangt so zu dem Betrag von 1797,83 RM., den es den Klägern zuspricht. Die für diese Berechnungsart angeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Die Vorschriften des § 12 RFG. schränken nicht nur, wie das Berufungsgericht meint, die Verbindlichkeit des Entschädigungspflichtigen ein, sondern auch den Anspruch des Entschädigungsberechtigten. Nach § 1542 RVO. geht aber der Anspruch auf die Versicherungsträger insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach der Reichsversicherungsordnung Leistungen zu gewähren haben. Bei der Anrechnung dieser Leistungen ist also von dem Betrag auszugehen, den der Entschädigungsberechtigte nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu beanspruchen hat, wenn ihm, wie hier, nur auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch zusteht. Ein darüber hinausgehender Schaden kommt nicht in Betracht, denn insoweit besteht kein Entschädigungsanspruch (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 402; JW. 1909 S. 471 Nr. 42). Das Berufungsgericht verweist darauf, daß bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten die ihm nach § 254 BGB. zustehende Quote unabhängig von § 12 RFG. errechnet und ihm voll zugesprochen werde, wenn sich der errechnete Betrag innerhalb der Grenzen des § 12 RFG. halte. Das trifft zwar zu (RGZ. Bd. 87 S. 402), beweist aber nichts für die richtige Anwendung des § 1542 RVO. Denn dieser Paragraph regelt den Übergang des Anspruches, setzt also das Bestehen eines solchen voraus. Nach der Berechnungsweise des Berufungsgerichts wäre auf die Berufsgenossenschaft ein Betrag übergegangen, dem zum Teil ein Anspruch überhaupt nicht zugrunde lag; für diesen Teil fände die Berufsgenossenschaft keine Deckung.

Demselben Rechtsirrtum verfällt das Berufungsgericht bei der Bemessung der Rente, die es den Klägern vom Todestag des Verunglückten ab zuspricht. Es geht von einem Rentenbetrag von monatlich 160 RM. aus und rechnet auf diesen die Monatsleistungen der Berufsgenossenschaft von 90 RM. an, berücksichtigt also nicht, daß den Klägern über den nach § 12 RFG. zulässigen Höchstbetrag hinaus überhaupt kein Anspruch zusteht, und daß die Berufsgenossenschaft dabei zum Teil ungedeckt bleiben würde.

Dieser Rechtsirrtum nötigt dazu, das Urteil insoweit aufzuheben, als es durch ihn beeinflusst ist. Für die Zeit bis zum Tode des Verunglückten mit Einschluß der Beerdigungskosten kann in der Sache selbst entschieden werden. Denn für diese Zeit reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts aus.

(Folgt die Berechnung der Beträge.)

Für die Festsetzung der Rente, die auf Grund des § 10 Abs. 2 RFG. seit dem Todestage des Verunglückten beansprucht wird, fehlt es bisher an der Feststellung der Geburtsdaten der beiden mitlagenden Kinder. Das Berufungsgericht hat die Rente für die Zeit vom 20. Februar 1926 bis zum 23. September 1947, dem Tage, an welchem An. sein 65. Lebensjahr vollendet haben würde, im gleichbleibenden Betrage von 70 RM. festgesetzt, der „an die Kläger zu Händen der Klägerin“ zu zahlen ist. Daß die Leistungen der Berufsgenossenschaft von monatlich 90 RM. nicht von monatlich 160 RM., sondern von monatlich 125 RM. abzuziehen gewesen wären, ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Das Berufungsgericht hat aber zwei Umstände unbeachtet gelassen, welche die Höhe der Rente beeinflussen und, soweit sie in der Zukunft eintreten, zu den voraussehbaren Umständen gehören, die schon jetzt berücksichtigt werden müssen (RGZ. Bd. 83 S. 65; JW. 1905 S. 283 Nr. 4). Der eine ist, daß die Unterhaltspflicht des Verunglückten gegenüber seinen Kindern nach § 1602 BGB. mit dem Zeitpunkte geendet haben würde, von dem ab sie imstande sind oder sein werden, sich selbst zu unterhalten; von da an stünde ihnen ein Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 RFG. nicht mehr zu. Ob der für die Klägerin verbleibende Unterhaltsanspruch auf mindestens 125 RM. monatlich und demgemäß ihr Anspruch aus § 10 Abs. 2 RFG. auf 125 RM. monatlich anzunehmen wäre, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht völlig sicher und bedarf der Nachprüfung.

Der andere nicht berücksichtigte Umstand ist, daß die Leistungen der Berufsgenossenschaft für die Kinder des Getöteten nach § 591 RWD. durch deren Alter begrenzt sind. Soweit diese Leistungen aufhören, vermindert sich der nach § 1542 RWD. auf die Berufsgenossenschaft übergegangene Teil des Anspruchs. Die Rente wird daher unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte anderweit festzusetzen sein.